

26.09.91

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

zur

Zwölften Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften

Punkt 66 der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der Bundesrat möge für den Fall, daß die Ziffer 2 bis 4 der
Empfehlungen der Ausschüsse (Drucksache 496/1/91) keine Mehrheit
finden, wie folgt beschließen:

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

1 a. § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit
einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t

- auf Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch
Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen ge-
trennt sind, und auf Straßen, die mindestens zwei durch
Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitli-
nien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Rich-
tung haben,

130 km/h,

- auf anderen Straßen 100 km/h."

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

496/3/81

3 . In § 18 Abs. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge
mit einem zulässigen Gesamtgewicht
bis 2,8 t 130 km/h."

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a anzufügen:

"Artikel 2 a

Die Verordnung über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen (Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung) vom 21. November 1978 (BGBl. I S. 1824) wird aufgehoben."

Begründung:

Durch die Regelung wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 130 km/h für Pkw und andere Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen sowie Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, und auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben, eingeführt. Für andere Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verbleibt es bei der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c StVO (100 km/h).

Diese verkehrspolitische Entscheidung ist zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Verringerung von Schadstoffemissionen auf Autobahnen dringend erforderlich.

Die Geschwindigkeitsgrenze von 130 km/h liegt an der oberen Grenze der in sonst allen EG-Staaten bereits existierenden Beschränkungen und zielt auf einen europäischen und national verantwortbaren Kompromiß.

Die Regelung steht in Sachzusammenhang mit der vorliegenden Verordnung. Bei plötzlich auftretenden Nebelbänken oder Nebel in Talsenken fällt die schnelle Befolgung eines Limits von 50 km/h leichter, wenn hohe Geschwindigkeitsspitzen bei heterogenem Verkehrsfluß nicht mehr möglich sind.